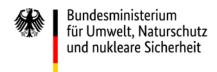


Rahmenbedingungen für den Bodenschutz und die Altlastensanierung, insbesondere Mantelverordnung

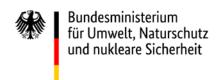
Michael Heugel

Referat WR I 7

Recht des Bodenschutzes und nachsorgender Bodenschutz; Bergrecht

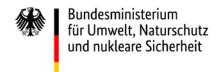


International



2030-Agenda der Vereinten Nationen

- Sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Gestaltung der globalen Entwicklung
- Katalog von 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Developments Goals – SDGs) und 169 Unterzielen (Targets)
 - Unterziel 15.3: Bekämpfung der Wüstenbildung, Sanierung der geschädigten Flächen und Böden, Anstreben einer land degradation neutral world (LDN)
 - Unterziel 2.4: Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion und Anwendung resilienter landwirtschaftlicher Methoden, die u.a. die Produktivität und den Ertrag steigern und die Flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern
 - Unterziele 3.9 und 12.4: erhebliche Verringerung der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden aufgrund gefährlicher Chemikalien; erhebliche Verringerung der Freisetzung von Chemikalien und allen Abfällen in Luft, Wasser und Boden

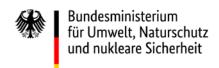


Europäisch



7. Umweltaktionsprogramm der EU bis 2020

- Schutz der Natur und Stärkung der ökologischen Widerstandsfähigkeit, Förderung des ressourcenschonenden, CO₂-armen Wachstums und Verringerung der Gefahren für die menschliche Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger
- Union und Mitgliedstaaten werden u.a. aufgefordert darüber nachzudenken, wie
 - das LDN-Ziel innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten am besten erfüllt werden könnte
 - sich Bodenqualitätsfragen mithilfe eines zielorientierten und verhältnismäßigen risikobasierten Ansatzes innerhalb eines verbindlichen Rechtsrahmens regeln lassen; es sollten auch Ziele für eine nachhaltige Land- und Bodennutzung festgelegt werden
- Gruppe nationaler Bodenschutzexperten unter Leitung der KOM (7 Sitzungen seit 2016)



Gemeinsame Agrarpolitik der EU nach 2020

- November 2017: erste Vorschläge der KOM
- Juni 2018: Legislativvorschlag der KOM
 - nur noch Festlegung grundlegender Ziele und Parameter, von der KOM zu genehmigende nationale Strategiepläne für Maßnahmen der 1. und 2. Säule
 - 1. Säule (Direktzahlungen):
 - Konditionalität (bislang Cross Compliance und Greening): Umwelt- und Klimaanforderungen, insbesondere GLÖZ (obligatorisch)
 - Eco-schemes: weitergehende Anforderungen (fakultativ)
 - 2. Säule (Entwicklung des ländlichen Raums): mindestens 30% der nationalen Mittel für Umwelt- und Klimaschutz
- > LABO-Eckpunkte vom 15. Oktober 2018
 - Konkretisierung der relevanten GLÖZ-Standards
 - zukünftige Konkretisierung der Eco-schemes und der Maßnahmen der
 2. Säule in Abhängigkeit von den Inhalten der Konditionalität

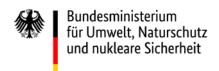


National



Ausgangslage

- uneinheitliche und in Teilen veraltete Rahmenbedingungen für die Verwertung mineralischer Abfälle
 - BBodSchV 1999
 - LAGA M20 1997/2003
 - TR Boden 2004
 - Erlasse, Leitfäden
- weitgehend fehlende Rechtsverbindlichkeit
- Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Basis und der fachlichen Standards
- > Unwägbarkeiten für den und im Vollzug
- > mangelnde Akzeptanz von Sekundärrohstoffen



Bisheriges Verfahren

- Juli 2015: 3. Arbeitsentwurf
- November 2015 Mai 2016: Planspiel
- Dezember 2016: Referentenentwurf
- Februar/März 2017: Länder- und Verbändebeteiligung
- 3. Mai 2017: Kabinettbeschluss
- Juni 2017: Deutscher Bundestag
- September 2017: Ausschüsse des Bundesrates (Vertagung)



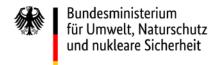
Koalitionsvertrag

"Wir wollen den Bodenschutz in der Praxis voranbringen und einen bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Rahmen für die Verwertung mineralischer Abfälle schaffen. Die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz muss ein hohes Schutzniveau für Mensch, Boden und Grundwasser gewährleisten, gleichzeitig aber praxistauglich und kosteneffizient ausgestaltet sein sowie Entsorgungsengpässe vermeiden. Wir wollen den Ländern bei entsprechenden Anderungsanträgen des Bunderates mit der Aufnahme einer Öffnungsklausel die Möglichkeit einräumen, bereits bestehende und bewährte länderspezifische Regelungen bei der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen gesetzlich abzusichern."



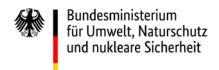
Überblick

- Ersatzbaustoffverordnung (EBV)
 - Annahme von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen
 - Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen
 - Güteüberwachung
 - Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut
 - Nebenprodukt, Ende der Abfalleigenschaft
 - Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen
 - Dokumentation des Verbleibs von mineralischen Ersatzbaustoffen (Lieferschein)
 - Getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen
- Änderung der Deponieverordnung
- Änderung der Gewerbeabfallverordnung



Überblick

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
 - Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen
 - Vorsorgeanforderungen
 - Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden
 - allgemein
 - auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht
 - unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht
 - Abwehr und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
 - Gefahrenabwehr bei Bodenerosion
 - Untersuchung, Bewertung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
 - Vorerkundung, Probennahme und -analyse



- Auskopplung der Verrechtlichung der GfS-Werte
- Präzisierung der Abgrenzung zum Bergrecht
- Harmonisierung zwischen EBV und BBodSchV
 - Erforderlichkeit von Untersuchungen
 - Vorerkundung, Probennahme und -analyse
 - Klassifizierung von Bodenmaterial



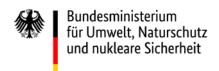
Von einer analytischen Untersuchung kann abgesehen werden, wenn

- 1. sich bei einer Vorerkundung durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte überschreiten, und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,
- 2. die im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme der Materialien am Herkunftsort und aufgrund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialen die in Nummer 1 genannten Werte überschreiten, und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen oder
- 3. die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld oder innerhalb eines Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten oder mit mehr als 10 Volumenprozent mineralischer Fremdbestandteile in Böden umgelagert werden und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist

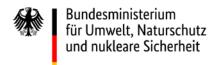


Anlage 1 Tabelle 3 EBV (Auszug) Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut

		BM-0	BM-0	BM-0	BM-0*	BM-F0*	BM-F1	BM-F2	BM-F3
Parameter	Dim.	BG-0	BG-0	BG-0	BG-0*3	BG-F0*			
		Sand ² ,	Lehm/Schluff ²	Ton ²	BG-U**	BG-ru*	BG-F1	BG-F2	BG-F3
Mineralische	Vol. 0/	bis 10	bis 10	hia 10	bis 10	bis 50	bis 50	bis 50	bis 50
Fremdbestandteile	Fremdbestandteile Vol%		DIS 10	bis 10	DIS 10	D1S 3U	DIS OU	D1S 50	D18 5U
pH-Wert ⁴						6,5–9,5	6,5–9,5	6,5–9,5	5,5-12,0
elektr. Leitfähigkeit ⁴	μS/cm					350	500	500	2 000
Sulfat	mg/l				250 ⁵	250	450	450	1 000
Arsen	mg/kg	10	20	20	20	40	40	40	150
Arsen	μg/l				10 (13)				
Blei	mg/kg	40	70	100	140	140	140	140	700
Blei	μg/l				23 (43)	35	90	250	470
Cadmium	mg/kg	0,4	1	1,5	16	2	2	2	10
Cadmium	μg/l				2 (4)				
Chrom, gesamt	mg/kg	30	60	100	120	120	120	120	600
Chrom, gesamt	μg/l				10 (19)	15	150	290	530
Kupfer	mg/kg	20	40	60	80	80	80	80	320
Kupfer	μg/l				20 (41)	30	110	170	320
Nickel	mg/kg	15	50	70	100	100	100	100	350

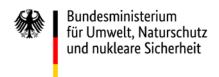


- Übergangsregelungen
 - Eignungsnachweis bei genehmigten Aufbereitungsanlagen drei Monate nach Inkrafttreten
 - Anpassung genehmigter Verfüllungen innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten
- Inkrafttreten zwölf Monate nach Verkündung
- Überprüfung im Hinblick auf die Auswirkungen des Vollzugs der Regelungen auf die Verwertung mineralischer Abfälle innerhalb von vier Jahren



Ersatzbaustoffverordnung

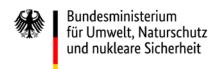
- Anforderungen an die Herstellung und den Einbau
- 18 mineralische Ersatzbaustoffe
 - Recycling-Baustoffe
 - Gleisschotter
 - Bodenmaterial
 - Schlacken aus der Metallerzeugung
 - Aschen aus Verbrennungsprozessen
- 17 bzw. 26 Einbauweisen
 - Straßen und Wege
 - Gleise
 - Gruben und Gräben
 - Dämme und Wälle



Ersatzbaustoffverordnung

MEB		RC-1	RC-2	RC-3
Parameter	Dim.			
pH-Wert ¹		6-13	6-13	6-13
el. Leitf. ²	μS/cm	2 500	3 200	10 000
Chlorid	mg/l			
Sulfat	mg/l	600	1 000	3 500
Fluorid	mg/l			
DOC	mg/l			
PAK ₁₅	μg/l	6,0	12	25
PAK ₁₆	mg/k g	10	15	20
Antimon	μg/l			
Arsen	μg/l			
Blei	μg/l			
Cadmium	μg/l			
Chrom, ges.	μg/l	150	440	900
Kupfer	μg/l	110	250	500
Molybdän	μg/l			
Nickel	μg/l			
Vanadium	μg/l	120	700	1 350
Zink	μg/l			

	Recycling-B	austoff der K	lasse 1 (RC-1)						
	Recycling D	y y	misse I (Re-I)						
	Einbauweise		Eige	nschaft der Grund	lwasserdeckschi	cht			
			außerhalb von innerhalb von						
			Wasserschutzbereichen			Wasserschutzbereichen			
			un-günstig günstig		günstig				
			Sand	Lehm/Schluff /Ton	WSG III A HSG III	WSG III B HSG IV	Wasservor- ranggebiete		
		1	2	3	4	5	6		
1	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden, Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	A	A	A		
2	Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+		
3	Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+		
4	Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+		
5	Asphaltragschicht (teilwasserdurchlässig) unter Pflasterdecken und Plattenbelägen, Tragschicht hydraulisch gebunden (Dränbeton) unter Pflaster und Platten	+	+	+	+	+	+		
6	Bettung, Frostschutz- oder Tragschicht unter Pflaster oder Platten jeweils mit wasserundurchlässiger Fugenabdichtung	+	+	+	+	+	+		
7	Schottertragschicht (ToB) unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+		
8	Frostschutzschicht (ToB), Bodenverbesserung und Unterbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht	+1)	+	+	BU ¹⁾	U ¹⁾	+		
9	Dämme oder Wälle gemäß Bauweisen A-D nach MTSE sowie Hinterfüllung von Bauwerken im Böschungsbereich in analoger Bauweise	+	+	+	+	+	+		
10	Damm oder Wall gemäß Bauweise E nach MTSE	+	+	+	+	+	+		
11	Bettungssand unter Pflaster oder unter Plattenbelägen	+	+	+	+	+	+		
12	Deckschicht ohne Bindemittel	+	+	+	+	+	+		
13	ToB, Bodenverbesserung, Bodenverfestigung, Unterbau bis 1m Dicke ab Planum sowie Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter Deckschicht ohne Bindemittel	+2)	+3)	+	BU ^{2) 3)}	U ^{2) 3)}	+3)		
14	Bauweisen 13 unter Plattenbelägen	+2)	+4)	+	BU ^{2) 4)}	U ^{2) 4)}	+4)		
15	Bauweisen 13 unter Pflaster	+2)	+	+	BU ²⁾	U ²⁾	+		
16	Hinterfüllung von Bauwerken oder Böschungsbereich von Dämmen unter durchwurzeibarer Boderschicht sowie Hinterfüllung analog zu Bauweise E des MTSE		+	+	BU ²⁾	$U^{2)}$	+		
17	Dämme und Schutzwälle ohne Maßnahmen nach MTSE unter durchwurzelbarer Bodenschicht	+2)	+	+	BU ²⁾	U ²⁾	+		

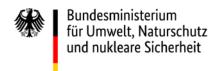


Ersatzbaustoffverordnung

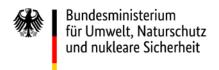
- Einbau entsprechend der jeweiligen Tabelle der Anlage 2; günstige Grundwasserdeckschicht bei einer grundwasserfreien Sickerstrecke von mehr als einem Meter
- nicht zulässig in WSG I und HSG I; in WSG II und HSG II nur BM-0, BG-0, SKG und GS-0
- SWS-2 und 3, EDS-2 und 3, CUM-2 und 3, GKOS, HMVA-1, 2 und 3 sowie SAVA-1 und 2 nur in einem Umfang von mehr als 50 m³
- Anzeigepflicht für HOS-2, SWS-3, EDS-3, CUM-3, GRS-2, SKA, SFA, BFA, HMVA-2 und 3, SAVA-1 und 2, RC-3, BM-F3, BG-F3 ab einer Menge von 400 t bzw. 1000 t
- keine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich



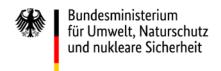
- ausdrückliche Benennung physikalischer Einwirkungen als mögliche Ursache schädlicher Bodenveränderungen
- Möglichkeit der Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei Vorhaben mit einer Einwirkungsfläche von mehr als 3000 m²
- Ausweitung und Ergänzung der Regelungen zur Bodenerosion



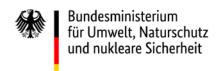
- Allgemeine Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien
 - keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung
 - Besorgnis aufgrund von Schadstoffgehalten nicht gegeben bei
 - Umlagerung von Materialien am Herkunftsort oder in dessen r\u00e4umlichem Umfeld unter vergleichbaren Bodenverh\u00e4ltnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen
 - Umlagerung von Materialien in Gebieten oder räumlich abgegrenzten Industriestandorten mit erhöhten Schadstoffgehalten
 - grundsätzliche Pflicht zur analytischen Untersuchung (s.o.)
 - subsidiäres Anzeigeverfahren beim Auf- oder Einbringen von mehr als 500 m³ Material
 - Bestimmung des TOC-Gehalts (nur) bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte; bei (zulässigem) TOC-Gehalt von mehr als 1 Masseprozent hat das Aufoder Einbringen fachgerecht zu erfolgen



- Zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf die durchwurzelbare Bodenschicht
 - nur Bodenmaterial, Baggergut, Gemische mit Bioabfällen und Klärschlämmen
 - höchstens 10% mineralische Fremdbestandteile und nur vernachlässigbare Anteile an Störstoffen
 - Einhaltung der einfachen Vorsorgewerte
 - grundsätzlich nicht zulässig auf Flächen mit einer besonderer Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen oder als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, in Wäldern, in WSG I und HSG I und in strenger geschützten Naturschutzflächen



- Zusätzliche Anforderungen für den Bereich unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht
 - nur Bodenmaterial ohne Oberboden, Baggergut mit höchstens 10% Feinkornanteil, GS-0
 - höchstens 10% mineralische Fremdbestandteile und nur vernachlässigbare Anteile an Störstoffen
 - Einhaltung der einfachen Vorsorgewerte bzw. des doppelten Vorsorgewertes und des zugehörigen Eluatwertes
 - grundsätzlich nicht in WSG I und II, HSG I und II sowie in empfindlichen Gebieten
 - Möglichkeit des Auf- oder Einbringens im Einzelfall bei nicht erheblicher Überschreitung von Werten, wenn eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung unter Berücksichtigung insbesondere der geologischen und hydrogeologischen Bedingungen nachgewiesen wird



- Zusammenfassung der Regelungen zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen sowie zu Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
- klarere Systematisierung der Anforderungen an die Probenahme und -analyse; Ergänzung um Regelungen zur Vorerkundung
- Neustrukturierung der Anlagen, insbesondere
 - jeweils Zusammenfassung der vorsorge- und gefahrenabwehrbezogenen Werte sowie der Untersuchungsverfahren
 - unmittelbare Zuordnung der Inhalts der ursprünglichen Anlage 3 (Abkürzungsverzeichnis) zu den jeweiligen Tabellen



Weiteres Verfahren

- Länderoffene Ad hoc-Arbeitsgruppe mit LAGA- und LABO- Vertreterinnen und Vertreter zur Vorbereitung des Bundesratsverfahrens
- Bundesrat
 - Unterausschuss
 - Ausschüsse
 - Plenum
- Bundesregierung
- Bundestag



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!